



AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

1. Bebauungsplan 1-199-0, Hückelhoven, Einzelhandel am Parkhof
hier: a) Beschluss zur Aufstellung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 17.07.2023 bis einschl. 28.07.2023
2. 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hückelhoven, Einzelhandel Am Parkhof;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 17.07.2023 bis einschließlich 17.08.2023
3. Antrag auf Planfeststellung zur Erweiterung der Nassabgrabung der Kieswerk Laprell Kaphof GmbH & Co.KG im Stadtgebiet Hückelhoven Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 25, 62 und 70, diverse Flurstücke gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
hier: Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.08.2023 bis 28.08.2023

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“
- es kann auch als Benachrichtigung per E-Mail abonniert werden

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

Bekanntmachung

Bebauungsplan 1-199-0, Hückelhoven, Einzelhandel am Parkhof

hier: a) Beschluss zur Aufstellung

**b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 17.07.2023 bis einschl. 28.07.2023**

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 1-199-0, Hückelhoven, Einzelhandel am Parkhof, gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Nach Schaffung des Baurechts für verschiedene Fachmärkte auf den ehemaligen innerstädtischen Flächen der Zeche Sophia-Jacoba, sollen nun die innerstädtischen Sportplatzflächen überplant und planungsrechtlich vorbereitet werden, um weiteren Einzelhandel ansiedeln zu können.

Hierzu wird in einem parallellaufenden Verfahren der Flächennutzungsplan von „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ in „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandelszentren, Fitnesscenter, Hotels“ geändert.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Ansiedlung weitere Einzelhandelsnutzungen die Attraktivität Hückelhovens als Einzelhandelsstandort weiter steigern und auch die Innenstadt zusätzlich beleben wird.

Um planungsrechtlich auch großflächige Einzelhandelsunternehmen mit zentrenrelevantem Sortiment ansiedeln zu können, wird der zentrale Versorgungsbereich des Hauptzentrums Hückelhoven geändert.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 17.07.2023 bis einschließlich
Freitag, den 28.07.2023**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr.**

besteht die Gelegenheit, sich über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes unterrichten zu lassen bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und dies zu erörtern.

Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegeben Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

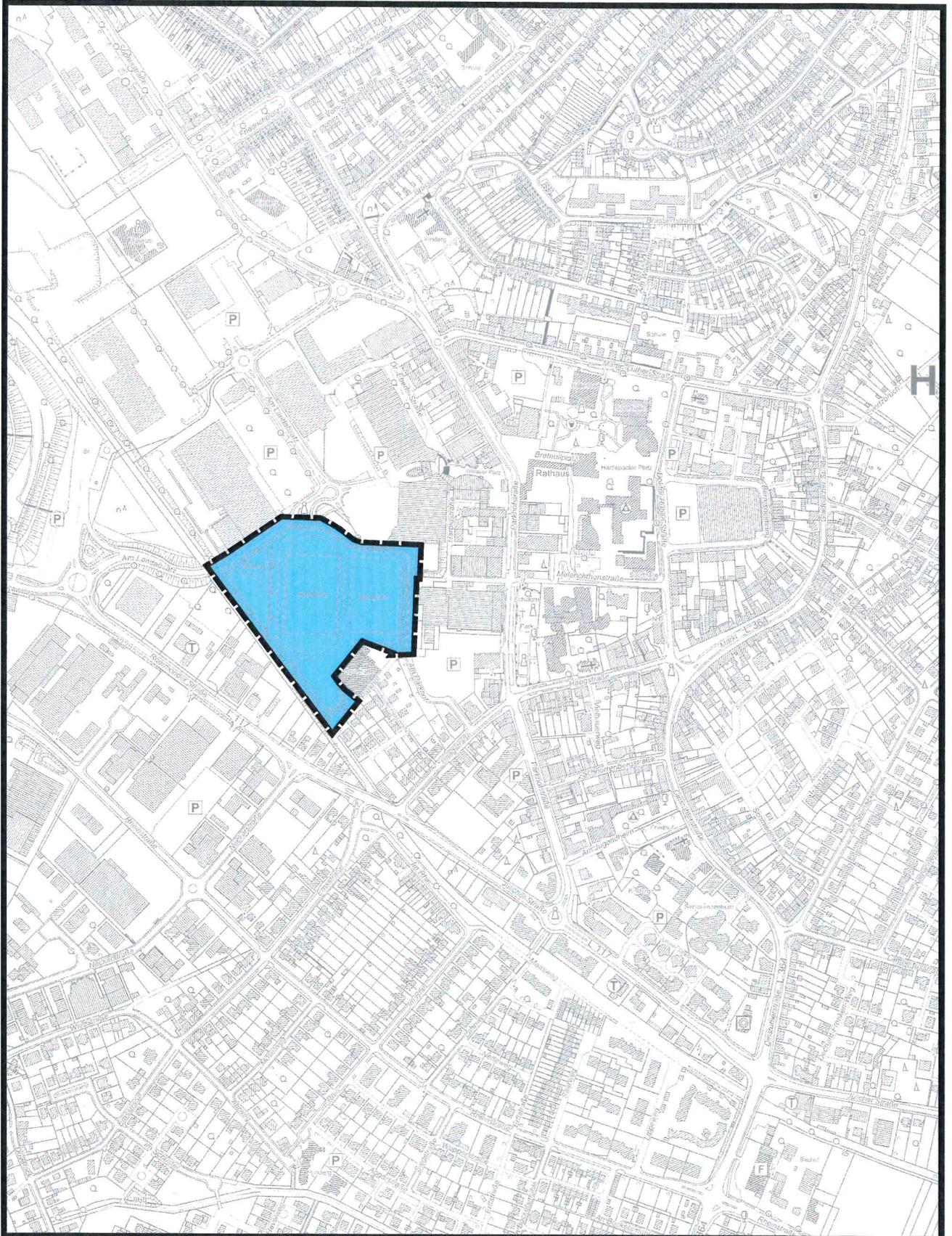
Hückelhoven, den 27.06.2023

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-199-0, Hückelhoven, Einzelhandel Am Parkhof



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH APRIL 2023

„Abl. Hü. 2023, Nr. 12, S. 108“

Bekanntmachung

**48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hückelhoven, Einzelhandel Am Parkhof;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 17.07.2023 bis einschließlich 17.08.2023**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Hückelhoven, Einzelhandel Am Parkhof in einem 48. Verfahren zu ändern.

Inhalt der Änderung:

bisherige Darstellung:

Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz

neue Darstellung:

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentren, Fitnesscenter, Hotels“

Einkaufszentren mit einer jeweiligen zulässigen Verkaufsfläche von mindestens 8.000 qm. Für alle Einkaufszentren zusammen ist eine Gesamtverkaufsfläche von max. 15.000 qm zulässig.

Innerhalb des jeweiligen Einkaufszentrums sind folgende Betriebe mit folgenden Sortimenten gemäß der Hückelhovener Sortimentsliste und diesen zugeordneten maximalen Verkaufsflächen zulässig:

Fachmärkte für Bekleidung / Textilien mit insgesamt max. 5.900 qm Verkaufsfläche:

- *Kernsortiment: Bekleidung, Wäsche* 5.310 qm
- *Randsortiment: sonstige Sortimente* 590 qm

Multi-Lable-Stores mit insgesamt max. 1.850 qm Verkaufsfläche:

- *Kernsortiment: Bekleidung, Wäsche* 999 qm
- *sonstige Sortimente:*
 - Schuhe, Lederwaren* 175 qm
 - Drogerie-, Parfümerie-, Kosmetikartikel* 74 qm
 - Geschenkartikel, Glas, Porzellan, Keramik*
 - Hausrat, Küchenzubehör, Schmuck* 314 qm
 - Möbel und Einrichtungsgegenstände* 56 qm
 - Spielwaren- und Babyartikel* 56 qm
 - Sonstige Sortimente* 103 qm
- *sonstiges: Kassenzone* 73 qm

„Abl. Hü. 2023, Nr. 12, S. 109“

Fachmärkte für Fahrräder und -zubehör mit insgesamt max. 5.200 qm Verkaufsfläche:

- *Kernsortiment:*
 - Fahrräder (auch Elektrofahrräder)* 3.900 qm
 - Fahrradzubehör und Ersatzteile* 1.040 qm
- *Randsortiment: Bekleidung* 260 qm

Kleinkaufhäuser mit insgesamt max. 1.500 qm Verkaufsfläche:

- *Kernsortiment:*
 - Drogerie-, Parfümerie- und Kosmetikartikel* 640 qm
- *sonstige Sortimente:*
 - Spielwaren* 350 qm
 - Papier-, Büro-, Schreibwaren* 250 qm
 - Unterhaltungselektronik* 150 qm
 - Nahrungsmittel* 65 qm
 - Bekleidung, Wäsche* 30 qm
 - Handarbeitsartikel* 15 qm

Lebensmittelmärkte mit insgesamt max. 550 qm Verkaufsfläche:

- *Kernsortimente:*
 - Lebensmittel, Getränke, Nahrungs- und Genussmittel, Drogerie-, Parfümerie- und Kosmetikartikel* 500 qm
- *Randsortimente:*
 - Sonstige Sortimente* 50 qm

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Die innerstädtischen Sportplatzflächen sollen überplant und planungsrechtlich vorbereitet werden, um weitere Einzelhandelsbetriebe anzusiedeln zu können. Zur Schaffung des Planungsrechtes ist im ersten Schritt die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ in ein „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einkaufszentren, Fitnesscenter und Hotels“ zu ändern.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

Schutzgut Mensch

- Naherholungsbedeutung
- landwirtschaftliche Nutzung
- Immissionen
- Kampfmittelbeseitigung

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Natur und Landschaft
- Nahrungshabitate
- FFH- und Vogelschutzgebiete
- Biotopstrukturen und Kompensation des Eingriffs durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Artenschutzrechtliche Aspekte

Schutzgut Boden

- Versiegelung von Böden
- geologischer Untergrund/ Bodenaufbau
- Erdbebenzone
- Altlastenverdachtsfläche
- Bodendenkmal

Schutzgut Fläche

- Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus
- Kulturlandschaft
- Freifläche
- Flächennutzen mit Synergieeffekten

Schutzgut Wasser

- Versickerungsmöglichkeiten
- Grundwasserbeeinflussung durch Tagebau

Schutzgut Luft / Klima

- Beeinträchtigungen
- klimatische Wirkung
- thermischen Ausgleichsfunktion

Schutzgut Landschaft

- Gehölze und Bäume
- visueller Eindruck

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Der Entwurf des Bauleitplanes, die dazugehörige Begründung sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Montag, den 17.07.2023 bis
einschließlich Donnerstag, den 17.08.2023**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.10, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

besteht die Gelegenheit sich über den Inhalt des Bebauungsplanentwurfes unterrichten zu lassen bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und dies zu erörtern.

Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

„Abl. Hü. 2023, Nr. 12, S. 112“

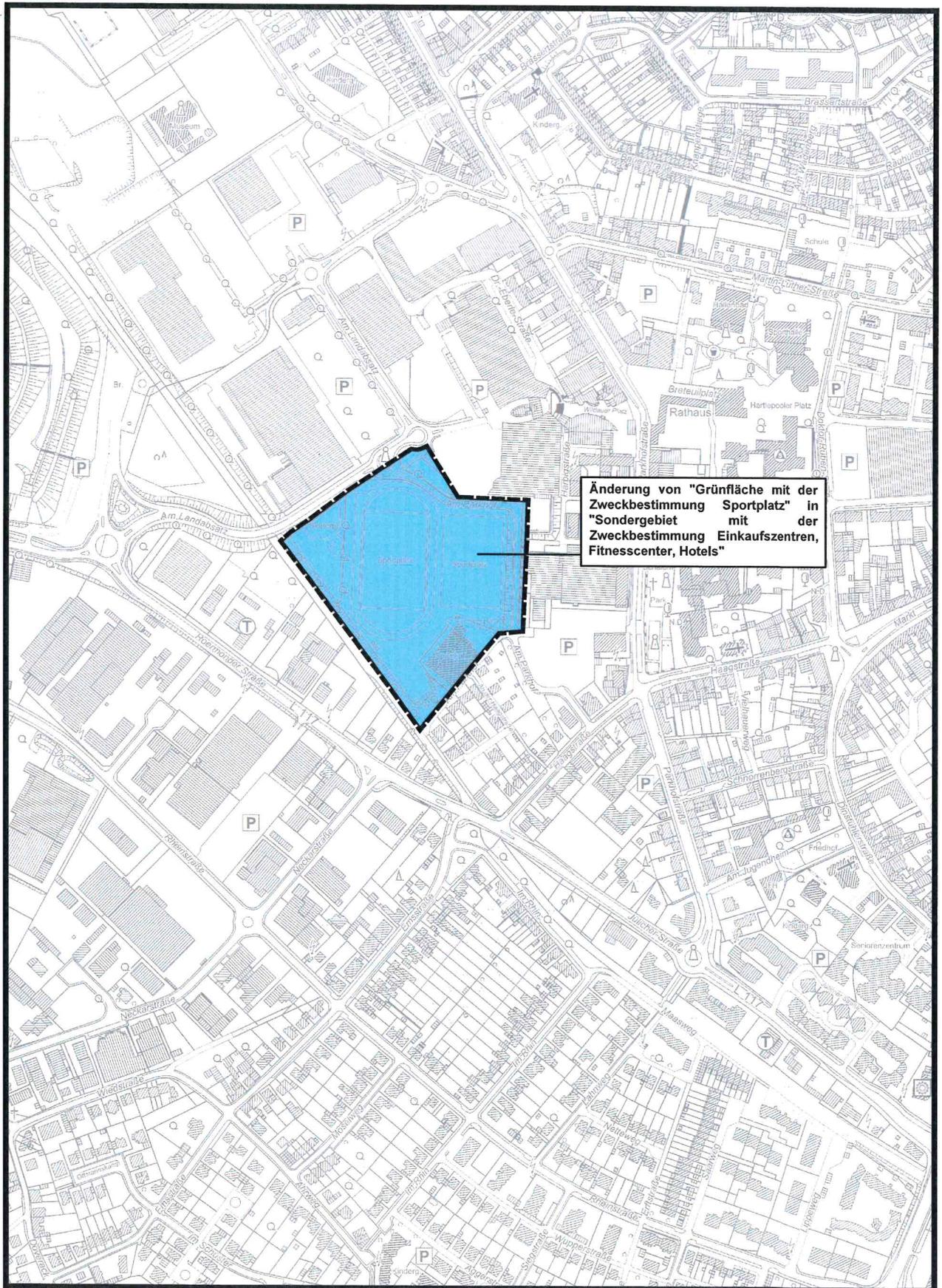
Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hückelhoven, den 29.06.2023
Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hückelhoven, Einzelhandel "Am Parkhof"



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH MAI 2023

„Abl. Hü. 2023, Nr. 12, S. 114“

BEKANNTMACHUNG

Antrag auf Planfeststellung zur Erweiterung der Nassabgrabung der Kieswerk Laprell Kaphof GmbH & Co. KG im Stadtgebiet Hückelhoven, Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 25, 62 und 70, diverse Flurstücke gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.08.2023 bis 28.08.2023

Die Kieswerk Laprell Kaphof GmbH & Co. KG hat am 23.12.2014 beim Landrat des Kreises Heinsberg einen Antrag auf Planfeststellung zur Erweiterung der Nassabgrabung durch Gewinnung von Kies und Sand nach § 68 WHG auf folgenden Grundstücken gestellt:

Stadt:	Hückelhoven
Gemarkung:	Hückelhoven-Ratheim
Flur:	25
Flurstücke:	210 bis 216, 219 bis 222, 260, 262, 263, 277 bis 279, 281, 282, 284, 292, 293
Flur:	62
Flurstücke:	12 bis 14, 21 bis 25, 61 bis 63, 79 bis 94, 97 bis 100
Flur:	70
Flurstücke:	40, 41, 46

Der Landrat des Kreises Heinsberg hat als zuständige Planfeststellungsbehörde am 17. April 2023 den Plan festgestellt.

Gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung vor dem 16.05.2017) und § 74 Abs. 2 UVPG in der aktuell geltenden Fassung ist eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der betreffenden Stadt zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

Der Planfeststellungsbeschluss samt dem festgestellten Plan liegt in der Zeit

vom 15.08.2023 bis einschließlich 28.08.2023

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Zimmer 3.10, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

vormittags

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie

nachmittags

montags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Gemäß § 27 a VwVfG NRW erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses ebenfalls auf der Internetseite des Kreises Heinsberg:

<https://www.kreis-heinsberg.de/verwaltung/bekanntmachungen.html>

„Abl. Hü. 2023, Nr. 12, S. 115“

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als
zugestellt.

Hückelhoven, den 07.07.2023



Stadt Hückelhoven
Der Bürgermeister